

denn gar oft sind sie ein Spiegelbild seines eigenen Schicksals, müssen also seine Erfahrung hinreichend bestätigen. Dem Heimatroman gebührt besondere Pflege, die aber Geschick und Geduld vom Bibliothekar verlangt. Gerade Ostpreußen hat in letzter Zeit eine Reihe guter Heimatromane hervorgebracht, die spannendes Geschehen aufweisen und sich nicht in zu weitläufige Schilderungen verlieren. Im Bereich der Novelle werden von den Älteren Gottfried Keller und Storm noch am stärksten begehrt.

Freilich gibt es neben jenen, die wenigstens ungefähr wissen, was sie wollen, doch viele, die alles lesen, was ihnen in die Hände kommt. Sie lesen heute einen Kriminalroman, dann einen Zukunftsroman und nachher ein populär-wissenschaftliches Buch über Sternenkunde. Sie wollen angenehm unterhalten sein und dabei etwas von der Welt erfahren. (Und daß man nicht annimmt, unter zweihundert Menschen gäbe es keinen, der »literarisch auf der Höhe« ist, wird für selbstverständlich gehalten. Von diesen mehr Belesenen braucht hier weiter nicht die Rede zu sein.)

Wie lautet das Urteil? Die meisten Leser wollen eben »ein schönes Buch«, »ein fesselndes Buch«, und der Bibliothekar muß die kritischen Äußerungen bei der Rückgabe bedächtig hinnehmen. Da spart nämlich keiner mit Kraftausdrücken, wenn ihm die Lektüre nicht gefiel. Oder jemand schimpft über die »erlogenen Geschichten« und erklärt Tiergeschichten für das einzig Wahre! Wir können natürlich solche Urteile nicht verallgemeinern. Eines ist aber gewiß: diese Menschen sagen ihre Meinung frei und offen, und sie entwickeln dabei ein packendes Bild ihrer Lebensauffassung. Oberflächliche oder gar falsche Darstellung der Wirklichkeit reizt sie zum Spott.

Klar genug ergibt sich aus diesen flüchtigen Bemerkungen, daß die Werkbücherei erst einmal die Lust zum Lesen erwecken und Freude bereiten soll. Wo die Bemühungen des Bibliothekars auf fruchtbaren Boden fallen, kann das Verhältnis des einzelnen zum Buch erzieherisch gesteigert werden. Es ist nichts Seltenes, daß mancher gerade durch die Werkbücherei veranlaßt wird, nebenher noch eine öffentliche Bücherei zu benützen, wo er mehr Auswahl hat. Mehr und mehr wird der Bibliothekar auch beim Büchereinkauf für Geschenkzwecke u. dgl. zu Rate gezogen. Er führt dem Buchhandel so manchen neuen Kunden zu, der eben durch die Werkbücherei die Anregung empfing, selbst Bücher zu erwerben oder zu verschenken. Die regelmäßige Zusendung günstiger Angebote vom örtlichen Buchhandel würde den Werkbüchereien sehr willkommen sein. Die Möglichkeiten für gute Beziehungen zwischen Werkbücherei und Buchhandel sind demnach offenbar. Die Lesehungrigen sind da. Möchten sie den guten Stoff, den sie, manchmal recht zaghaft, suchen, stets finden, und zwar zu dem Preis, der ihrer Lage angepaßt ist.

Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß genügend ideelle und wirtschaftliche Gründe dazu vorliegen, den Gedanken der Werkbücherei zu fördern. Mögen die Erfahrungen hier und da wesentlich voneinander abweichen, mögen die vorhandenen Schwierigkeiten zu besonderen Rücksichten zwingen, — es bleibt doch eine schöne Aufgabe, dieser Sache dienen zu dürfen. Denn sie gilt Menschen, die sich mehr oder weniger bewußt um sinnvolle Lebensgestaltung bemühen.

Bernhard Buschmann.

Von Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern und ihren Gesellen

Auszug einer Verordnung der Universität Tübingen von 1601

Im 16. und 17. Jahrhundert hatten die Universitäten, solange sie noch ein kleiner Staat im Staate waren, einen viel zahlreicheren Anhang von Untertanen, als man sich zumeist vorstellt. Dazu gehörten in kleineren Städten meist auch die Buchhändler, Drucker, Buchbinder, Maler, Illuminierer und ihre Gesellen. Eine feste Ordnung der Pflichten aller mit dem Büchergewerbe beschäftigten Personen wurde an der Universität Tübingen durch die »Ordinatio de anno 1601« des Herzogs Friedrich von Württemberg eingeführt. Sie brachte nicht nur den Buchhändlern allerlei Vorschriften, sondern regelte auch die Fragen des Drucks und Nachdrucks wie überhaupt bis ins einzelne den gesamten inneren Betrieb der Druckereien.

Wir greifen hier aus der umfangreichen Verordnung nur einige kurze Stellen heraus.

Zunächst: »Was den Buchhandel anbelangt, sollen alle Buchführer sich insonderheit bekleiffen, guete nützliche Bücher aufzukhaffen, und dargegen der unnützen, hohlhuppischen und Scurrilischen auch Famos libelle und Schmach-Schriften, sonderlich aber der Sectischen, als Calvinischen, Papistischen, Widertaufferischen, Schwendfelder und dergleichen zu endhalten. Jedoch, weil man solcher Bücher nicht allerdings endtrathen kan, so solle jeder Buchführer, alle Maß derjenigen Bücher, so von den berühmten Sectierern publiciert werden, jedes Buchs nur ein Exemplar zwey oder drey mit sich bringen, deren eines in unser Universität Bibliothec erkhaufft, die ander aber niemandt andern, dann den Professoribus, gelehrten Pfarrern und den Studiosis adultoribus, welche maturi et confirmati Judicii seyn, khäufflich widerfahren lassen. Und damit hierunder alle Gefahr, so vil möglich, fürthommen würde, sollen alle Buchführer, bey ihren unser Universität gelaihten Nyds-Pflichten, schuldig und verbunden seyn, aller ihrer Bücher, so sie aus der Franckfurter und andern Messen oder sonsten bekthommen, so bald sie in unser Stadt Tübingen gebracht werden, ein ordentliche und gewisse Verzeichnus unserm Cancellario bey der Universität zu übergeben, der Ursachen sie auch bei ernstlicher Straff keinen Stippich eröffnen sollen, es seyen denn bemelter unser Cancellarius oder einer aus den Professoribus Theologiae darbey, welche ihm auch anzeigen sollen, welche Bücher nicht auf fallen Vaden zu verkhauffen, aufzulegen, sondern allein auf beschehene Nachfrag obgemeldeten Persohnen khäufflich hinzugeben. Nicht weniger sollen auch alle Buchhändler schuldig sein, aller derer Bücher, so sie von den Studiosis oder aus den Bibliothecis zu verkhauffen bekthommen, ehe und zuvor sie einiges darvon hinweggeben, ein gewisse Verzeichnus zu übergeben. Und damit mit übermäßiger Taxa niemandt beschwart werde, sollen Rektor,

Cancellarius und Regenten ihr fleißig Uffehen haben, und da hierunder ein Übermaß sollte befunden werden, dieselbige alles Ernstß abschaffen und gegen denselben unnachleßliche Straff fürnehmen«.

Nun einiges über das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen in den Druckereien:

»Die Buchdrucker-Herrn sollen sich so vil immer möglich bekleiffen, daß sie ledig ohnverheurath Gesind halten, damit man ihrenthalben bey der Universität nicht dörfste beschwerdt werden. Da sich aber einer aus solchen ihrem Gesind künsttig verheurathen wolte, solle ihm von seinem Herrn gleich angezeigt werden, zuvor das Burgerrecht bey unser Stadt Tübingen zu erlangen, auf daß unser Universität ihrer Weib und Kinder halben mit Pfliegshafftten und sonsten nicht beladen werde . . . Wann frembde Gesellen, es seyen Drucker oder Sezer, sich in unser Stadt Tübingen zu arbeiten versprechen, sollen sie sich innerhalb acht Tagen bey dem Rektor unser Universität anzuzaiigen schuldig sein . . . Die Drucker-Gesellen und Sezer sollen schuldig sein, auf Begehren ihres Druckers, sich von einer Pressen, Casten oder Werk ins ander stellen zu lassen und nichtsdestoweniger ihr Tagwerk, wosern sonst an dem Gezeug kein Mangel, ohne Abgang zu fertigen . . . Wo ein Gesell was versaumbt, soll ihm der Jung, welcher neben ihm an einer Pressen oder Casten steht, helfen einbringen . . . Es soll hinfüro ein jeder Druck-Herr, der in Meßzeiten seiner Nothdurft nach, Gesellen angenommen und das halb Jahr uber zu seiner Arbeit bestellt, dieselben hernacher zwischen dem Zihl abzuschaffen, wie auch ein Gesell, der sich zu einem Drucker angezeigter Maschinen zu Dienst versprochen, aufzutreten nicht Macht haben . . . Und damit khünstig alle der Druckerey verwandte Persohnen desto rühriger bey einander wohnen und ihres Berufs ohne Gezändh mit mehreren Fleiß abwartten khönden, so solle keiner den andern umb Schulden an die Balkhen oder Thüren anzaiigen und auf dergleichen verbottene Weiß untüglich zu machen sich understehen . . . Es sollen die Buchdrucker-Herrn ihr jetzt habende und künsttliche verheurathe Diener zu guter Haukhaltung gewehnen. Dergleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gesind abspannen, verlaiten, abwendig machen oder aber vor Verfliehung der halb-jährigen Zeith umb Dienst ansprechen . . . Das Zusammen-Rottiern, wo man sich der Besoldung halben nicht vergleichen khönde zwischen den Meßzeiten, indem daß der Druck-Herr mit den versprochenen Wercken gegen der Meß nicht gefertigt wurdt, hergegen der Gesell schwehrllich oder wohl gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen kan, soll hinfüro gänzlich verbotten seyn«.

R. S.